

Satzung des Fördervereins Realschule Triberg (RST-FV) e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Realschule Triberg (RST-FV) e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Triberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Erziehungs- und Bildungsauftrages durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Schule und Öffentlichkeit unter Einbeziehung von Eltern, Lehrern, Ehemaligen, Freunden und Förderern sowie des Schulträgers.

Der Verein nimmt eine Scharnierfunktion wahr. Ziel ist die Unterstützung der Schule durch die regionale Wirtschaft, eine Vernetzung der sozialen Einrichtungen der Region, eine Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeiten im kulturellen und sportlichen Bereich sowie die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der RST durch stärkere Verankerung in der Gesellschaft.

2. Der Verein verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Satzung des aufgelösten oder aufgehobenen Vereins zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wobei die Entscheidung von Vorstand und Beirat mehrheitlich getroffen wird.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.*
2. Der Verein wird außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

5. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.

*Die Begriffe dieser Satzung sind allesamt Genus neutral zu verstehen.

§6 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzender gehören dem Beirat kraft Amtes an.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen wird.

Zu Beginn der Versammlung können Dringlichkeitsanträge zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden, worüber die Versammlung zu beschließen hat.

2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, der Elternbeiratsvorsitzende, der Schulleiter (in dieser Reihenfolge).
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen des Vorstand und des Beirats
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §7, Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Die Satzung wurde am 27. Juni 2005 beschlossen und mehrfach geändert, zuletzt § 6,1 am 30. Mai 2017.